



**Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.07.1982 über die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.12.1999 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.07.1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW wird folgende einheitliche Gebietszone festgesetzt:

- a) Ortskernbereich Schalksmühle
- b) Ortskernbereich Dahlerbrück
- c) Ortsbereich Heedfeld  
(beidseitig der Heedfelder Straße - L 561).

Die vorstehende einheitliche Gebietszone ist in den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plänen, Maßstab 1 : 5.000, dargestellt.

**§ 2**

Unter Zugrundelegung von 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 2.600,00 € festgelegt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Erste Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**II.  
Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 27. April 2001

Köhler  
Bürgermeister

Veröffentlicht: 04.05.2001

In Kraft getreten: 01.01.2002